KREIS HERFORD
HAUSEN

Urschrift

Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

mit Eingriffsbilanzierung

Gemeinde Rödinghausen
Umweltschutzamt

Planverfasser

Gemeinde Rödinghausen
Umweltschutzamt

Bearbeiter

Dr. Werner Bode

Rödinghausen, November 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 3

2. Landschaftliche Ausgangssituation

2.1. Naturräumliche Gegebenheiten des Planungsraumes 3

2.2. Derzeitige Nutzung des Plangebiets 4

2.3. Potentielle natürliche und reale Vegetation 4

2.4. Aussagen des Landschaftsplans 4

3. Eingriffe in Natur und Landschaft und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

3.1. Beschreibung der Eingriffe 4

3.2. Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der vorgesehenen Kompensationsfläche 5

3.3. Eingriffsbilanzierung 6

3.3.1. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. I) 6

3.3.2. Planungszustand des Untersuchungsraumes: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. II) 7

1. Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt in der Ortschaft Schwenningdorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufnahme einer Außenbereichsfläche in den Geltungsbereich der rechtsverbindlichen „Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „Im Böskenbruch" vom 18.02.1994 (Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, Außenbereichssatzung). Auf einem bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesenen Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandener Bebauung sollen Wohnbauflächen bereitgestellt werden, der dazwischenliegende Abschnitt der Straße „Im Böskenbruch" soll ebenfalls in das vorhandene Satzungsgebiet einzubezogen werden. Der Flächenzuwachs des Satzungsgebietes liegt bei ca. 6.378 m², das bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstück hat eine Größe von ca. 5.802 m².

Nach § 21 BNatSchG (novellierte Fassung vom 25.03.2002) in Verbindung mit § 1a BauGB bzw. § 4 LG handelt es sich bei der Erweiterung des Satzungsbereichs, die in Verbindung mit zu erwartender zusätzlicher Wohnbebauung steht, um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Daher ist nach § 6 LG die Vorlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit einer Darstellung der landschaftsökologischen Gegebenheiten, von Art und Umfang des Eingriffs und der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen erforderlich.

2. Landschaftliche Ausgangssituation

2.1. Naturräumliche Gegebenheiten des Planungsraums

Nach der Einteilung von Meisel (1959) liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Einheit „Ravensberger Hügelland" (531), und zwar in der Teileinheit „Quernheimer Hügelland" (531.01).

Es handelt sich dabei um ein flachwelliges Hügelland mit meist mehrere Meter dicker Lößlehmbedeckung über Geschiebelehm und Lias-Tonstein, das sich vom südlichen Hangfuß des Wiehengebirges bis zur nördlichen Begrenzung der Elseniederung erstreckt. Als Bodentypen herrschen Parabraunerde und Pseudogley sowie Übergangstypen zwischen beiden vor; im hier behandelten Plangebiet findet sich durchweg der durch Staunässe gekennzeichnete Bodentyp Pseudogley. Die Landschaft des Ravensberger Hügellands wird allgemein als „Parklandschaft" charakterisiert, mit Feldgehölzen und Gebüschen innerhalb der Feldflur und ursprünglich mit ausgeprägter Streusiedlung, d. h. neben ursprünglich kleinen Dorfkernen liegen bis heute in der Feldflur zahlreiche größere Einzelhöfe, im typischen Fall mit Hofeichenkämpen, die zum landschaftlichen Reiz wesentlich beitragen. Im Gebiet der Außenbereichssatzung „Im Böskenbruch" war anscheinend nie ein solcher Hof vorhanden; die historische Karte (Urmeßtischblatt) zeigt für das frühe 19. Jahrhundert (1837) hier kleinräumig verschachtelte Bereiche von Gehölzen, Acker- und Grünlandflächen. Das zur Einbeziehung in das Satzungsgebiet vorgesehene landwirtschaftliche Grundstück wurde seinerzeit als Grünland genutzt.

Eine Besonderheit des Ravensberger Hügellandes sind die „Sieke", vor Jahrhunderten zur besseren Landnutzung vom Menschen in Kastentäler umgeformte kleine Bachtäler, die durch annähernd horizontal eingeebnete Talböden (mit feuchteren Gleyböden) und relativ steile, aber niedrige Böschungen gekennzeichnet sind. Ein solches Siek ist im Satzungsgebiet selbst nicht enthalten, südlich grenzt jedoch unmittelbar ein kleines Seitensiek des Böckeler Mühlenbachsystems an.

2.2 Derzeitige Nutzung des Plangebiets

Die Abrundungsfläche des Gebiets der Außenbereichssatzung stellt ein 5.802 m² großes einheitliches Grundstück dar, das vor Jahrzehnten als Acker, danach als Grünland (Weideland) genutzt wurde. Südlich grenzt unmittelbar ein Seitensiek des Bierener Mühlenbachsystems mit kleinem Bachlauf an, auf der Ostseite verläuft in einem Ufergehölzstreifen der in diesem Bereich renaturierte Oberlauf des Bierener Mühlenbachs. Die Abgrenzung zur Straße „Im Böskenbruch" auf der Nordseite der Erweiterungsfläche bildet eine auf einem ca. 2 m breiten und ca. 140 m² großen Randstreifen des Abrundungsgrundstücks angepflanzte Doppelreihe aus jungen Bäumen (ca. 10 Jahre alt). Der unverändert bleibende Abschnitt der Straße „Im Böschenbruch" im Bereich der Abrundungsfläche wird zwar ebenfalls in das erweiterte Satzungsgebiet mit einbezogen, kann aber bei der Eingriffsbilanzierung unberücksichtigt bleiben (vgl. Abschn. 3.3).

2.3 Potentielle natürliche und reale Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (hpnV) im Ravensberger Lößhügelland ist der Flattergras-Buchenwald, das gilt auch für das Plangebiet; in den östlich und südlich angrenzenden Bachtälchen ist dagegen mit Bach-Erlen-Eschenwald und Feuchtem Eichen-Hainbuchenwald zu rechnen. Die reale Vegetation auf der Erweiterungsfläche des Satzungsgebiets besteht aus den Arten des Wirtschaftsgrünlands mit Übergängen zu Grünbrache. Die Baumhecke am nördlichen Rand der Fläche besteht aus den Baumarten Hainbuche, Stieleiche, Hängebirke und Spitzahorn; davon entsprechen nur die Hainbuche und die Stieleiche im strengen Sinne den Arten der potentiellen nätürlichen Vegetation, alle vier Gehölzarten sind aber in Westfalen heimisch. Östlich schließt sich am renaturierten Oberlauf des Bierener Mühlenbachs ein Ufergehölzbestand (überwiegend Schwarzerlen, einige Weiden, zur Straße hin auch Hasel) an.

2.4 Aussagen des Landschaftsplans

Die überplante Fläche enthält nach den Gebietsabgrenzungen im Landschaftsplan Bünde-Rödinghausen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, insbesondere keinen Flächenanteil eines Landschaftsschutzgebietes; ein zum Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.3.1 „Böckeler Mühlenbachsystem" gehörender Siekbereich im Südwesten grenzt zwar unmittelbar an, überschneidet sich aber nicht mit dem Satzungsgebiet. Grundsätzlich gilt, dass das Gebiet von Außenbereichssatzungen nicht aus dem Gültigkeitsbereich des Landschaftsplans herausfällt und Darstellungen des Landschaftsplans den Vorhaben im Satzungsbereich weiterhin entgegengehalten werden können. Da für das betreffende Gebiet im Landschaftsplan keine konkreten Festsetzungen (Schutzgebiete, Pflanzmaßnahmen und dergl.) getroffen sind, ist aber hierdurch keine wesentliche Einschränkung für die im Satzungsbereich zu erwartenden Vorhaben gegeben. Lediglich das für das Satzungsgebiet wie überhaupt für den überwiegenden Teil des Außenbereichs im Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel: „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" ist zu berücksichtigen, insbesondere bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen.

3. Eingriffe in Natur und Landschaft und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

3.1 Beschreibung der Eingriffe

Die Erweiterung der Außenbereichssatzung eröffnet die Möglichkeit zur Errichtung zusätzlicher Wohngebäude auf der bisher als Grünland genutzten Fläche. Es sollen in der Nordhälfte auf einer ca. 2.720 m² großen Teilfläche (Bebauungstiefe 40 m) zwei Wohnhäuser mit Nebenanlagen (Garagen, Terrassen, Zuwegung usw.) errichtet werden; aus

der Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 ergibt sich für die durch die Gebäude und Nebenanlagen künftig versiegelte Fläche die Größe von ca. 816 m². Der ca. 1.904 m² große Rest der Wohngrundstücke einschließlich des 5 m breiten Abstandsstreifens zur Gewässerparzelle steht für Gartennutzung zur Verfügung.

Im Südwesten der Satzungserweiterungsfläche wird ein ca. 400 m² großer Spielplatz angelegt, zu dem ein 3 m breiter, mit wassergebundener Decke befestigter Weg als Zugang von der Straße „Im Böskenbruch" führen soll (Wegefläche: ca. 120 m²).

Als Eingriff zu berücksichtigen ist auch, dass die zweireihige Baumhecke an der Grenze zur Straße „Im Böskenbruch" bei der Bebauung der Hausgrundstücke auf der Abrundungsfläche und der Zugangsbeschaffung zu diesen und zum Spielplatz voraussichtlich im wesentlichen beseitigt werden wird.

Die südöstlich gelegene, ca. 2.562 m² große Fläche des Abrundungsgrundstücks steht als Kompensationsfläche zur Verfügung.

3.2 Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der vorgesehenen Kompensationsfläche

Es ist vorgesehen, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf einer Teilfläche der überplanten bisherigen Grünlandfläche vorzunehmen. Vorgesehen ist die Aufforstung dieser Fläche mit standortheimischen Laubgehölzen (vorwiegend Rotbuche, ergänzt durch einige Stieleichen, Hainbuchen sowie standorttpische Straucharten des Waldrandes). Diese Aufforstung in einer sonst an Waldstücken und Feldgehölzen armen Umgebung erfüllt das für diesen Teil des Außenbereichs im Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen". Sie wirkt sich im Zusammenhang mit den vorhandenen Ufergehölzen am östlich vorbeifließenden Oberlauf des Bierener Mühlenbachs im Sinne der Biotopvernetzung positiv aus und bietet zahlreichen einheimischen Tierarten zusätzliche Lebensmöglichkeiten.

Für die Aufforstung sind folgende Baum- und Straucharten geeignet, letztere zur Ausbildung des Waldmantels nach Norden, Westen und Süden:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Vogelbeere/ Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Feldahorn (*Acer campestris*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Weißdorn (*Crataegus oxyacantha* oder *monogyna*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)

Für die Aufforstungsmaßnahme wird beim Forstamt Minden ein Antrag auf Erstaufforstung nach § 41 Landesforstgesetz gestellt.

3.3 Eingriffsbilanzierung

Zur Abwägung der Eingriffsfolgen und der Kompensationsmaßnahmen wird die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen angegebene Berechnungsmethode „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung" aus dem Jahre 1996 benutzt. Auf eine ausführliche Darstellung des dabei zugrunde liegenden methodischen Ansatzes wird hier verzichtet. Im wesentlichen beruht das Verfahren auf der Ermittlung von Punktwerten, die durch Multiplikation von Wertzahlen für bestimmte Nutzungs- bzw. Biotoptypen mit der jeweiligen Flächengröße entstehen. Die Summe der Punktwerte aller Teilflächen des Untersuchungsraumes (im voliegenden Fall identisch mit dem jeweiligen neuen Wohngrundstück) werden im Ist-Zustand und prognostisch nach Umsetzung der Planung (dann einschließlich der Kompensationsfläche) ermittelt und verglichen; die Kompensation gilt als ausreichend, wenn die Summe der Punkte nach Umsetzung der Planung mindestens so groß ist wie im Ist-Zustand.

Dabei wird berücksichtigt, daß bei Biotoptypen, die zur vollen landschaftsökologischen Funktionsentwicklung viele Jahre brauchen, eine entsprechend ausgestattete vorhandene Fläche wertvoller ist als eine Neuanlage, die sich erst über Jahrzehnte entwickeln muß; d. h. der Punktwert („Grundwert P") für neu angelegte Biotopflächen ist in vielen Fällen niedriger als der von Flächen mit einem schon lange vorhandenen entsprechenden Biotoptyp, der bei einem Eingriff beseitigt wird („Grundwert A").

3.3.1 Ausgangszustand des Untersuchungsraumes: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. I)

Die zur Erweiterung des Satzungsgebiets vorgesehene Grünlandfläche hat nach der Arbeitshilfe NRW die Wertstufe 4. Korrekturfaktoren für atypische Ausprägung, Störeinflüsse, besondere Bedeutung für den Biotopverbund oder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild sind für diese Fläche nicht angebracht.

Die doppelte Baumreihe an der Nordgrenze des Abrundungsgrundstücks besteht aus jungen, höchstens zehn Jahre alten Gehölzen mit unter 20 cm Stammdurchmesser; daher ist in Anwendung der Arbeitshilfe NRW ein Korrekturfaktor von 0,75 anzusetzen.

Tab. I: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Biotoptyp (BT) (mit Codenummer nach NRW-Arbeitshilfe)	**Biotopwertbestimmung**			**Wert vor Realisierung**	
	a) Biotopwert (Grundwert A) des BT (Punkte/m²)	**b) Korrektur-faktor**	**c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m²)**	**d) Fläche des BT (m²)**	**e) Punktwert des BT c) x d)**
Intensivgrünland (3.2)	4	(1)	4	5.662	22.648
Baumdoppelreihe (8.2)	8	0,8	6,4	140	896
Summe Gesamtflächenwert				(5.802)	**23.544**

3.3.2 Planungszustand des Untersuchungsraumes: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. II)

Die nördliche Hälfte des Grundstücks mit 2.720 m² ist für Wohnbebauung mit voraussichtlich zwei Wohngebäuden vorgesehen. Aufgrund der Größe dieser Teilfläche und der Grundflächenzahl von 0,3 ist mit einer Versiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen wie Garagen, Terrassen, Zuwegungen usw. in der Ausdehnung von 816 m² zu rechnen. Die den Wohngebäuden zuzuordnenden Hausgärten (1.904 m²) werden, da die Satzung keine Vorgaben zur Gestaltung macht und naturnahe Gestaltung eher die Ausnahme als die Regel darstellt, nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten als „Zier- und Nutzgarten, strukturarm" (4.1) eingestuft. Die gleiche Einstufung erhält der Spielplatz (ca, 400 m²), der zwar mit einer im einzelnen noch nicht feststehenden Bepflanzung aus vorwiegend einheimischen Gehölzen (in Anlehnung an die für den Waldmantel bei der östlich angrenzenden Aufforstungsfläche) und evtl. Stauden versehen werden soll, aber durch den Anteil an Rasen und Spielgeräten nicht Charakter eines strukturreichen Gartens erreichen wird.

Die Aufwertung des gesamten, bisher keine größeren Feldgehölze oder Waldflächen aufweisenden Umfelds durch die Aufforstung der Kompensationsfläche mit standortheimischen Gehölzen und die günstige Vernetzungssituation durch das östlich unmittelbar angrenzende naturnahe Ufergehölz des Mühlenbachs (vgl. 3.2) und den südlich angrenzenden Siekbereich rechtfertigen einen Korrekturfaktor von 1,3 für die Kompensationsfläche (Aufforstungsfläche).

Tab. II: Zustand des Untersuchungsraums nach Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen

Biotoptyp (BT)	**Biotopwertbestimmung**			**Wert nach Realisierung**	
(mit Codenummer nach NRW-Arbeitshilfe)	**a) Biotopwert (Grundwert P) des BT (Punkte/m²)**	**b) Korrektur-faktor**	**c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m²)**	**d) Fläche des BT (m²)**	**e) Punktwert des BT c) x d)**
Gebäudeflächen mit Nebenflächen, voll versiegelt, ohne nachgeschaltete Versickerung (1.1)	0	(1)	0	816	0
Zier- und Nutzgarten, strukturarm (4.1)	2	(1)	2	1.904	3.808
Spielplatz mit Bepflanzung (4.1)	2	(1)	2	400	800
Zuwegung zum Spielplatz, wassergebundene Decke (1.3)	1	(1)	1	120	120
Kompensationsfläche: Aufforstung, standortheimischer Laubwald (6.7)	6	1,3	7,8	2.562	19.884
Summe Gesamtflächenwert				(5.802)	**24.612**

Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Aufforstung der Kompensationsfläche) ist der durch die Bebauung und durch die sonstigen Maßnahmen auf dem Abrundungsgrundstück (Anlage eines Spielplatzes mit Zuwegung) bedingte **Eingriff** als **kompensiert** anzusehen **(Gesamtbilanz: + 1068 Punkte**).

Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“

Planzeichenerklärung:

Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „Im Böskenbruch“ vom 18.02.94

Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“

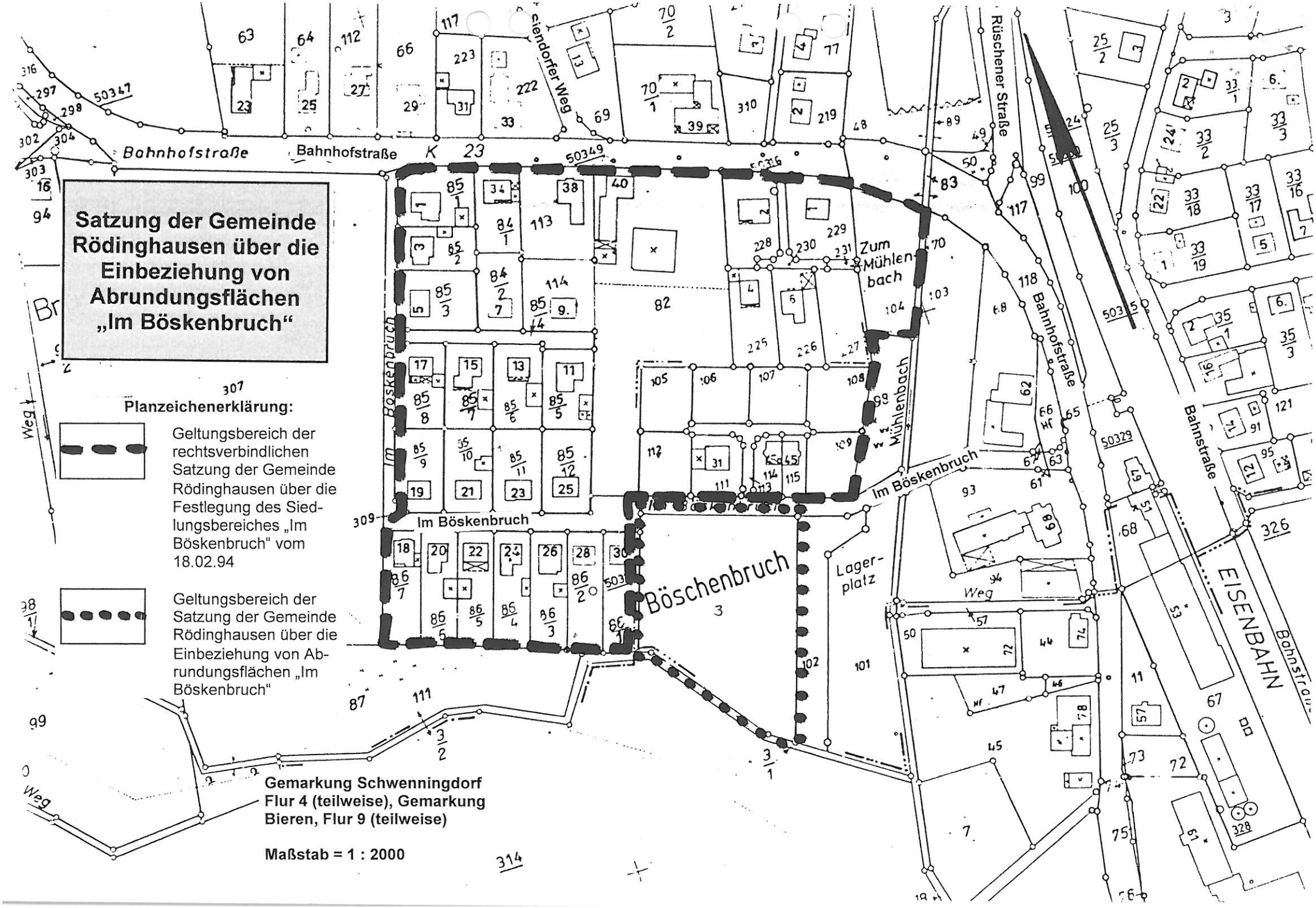

Gemarkung Schwenningdorf Flur 4 (teilweise), Gemarkung Bieren, Flur 9 (teilweise)

Maßstab = 1 : 2000